



# Tagfahrlicht



## 1. Definition

Das Tagfahrlicht besteht aus zwei nach vorne gerichteten weissen Leuchten, welche das Fahrzeug leichter erkennbar machen, wenn es bei Tageslicht fährt.

## 2. Allgemein

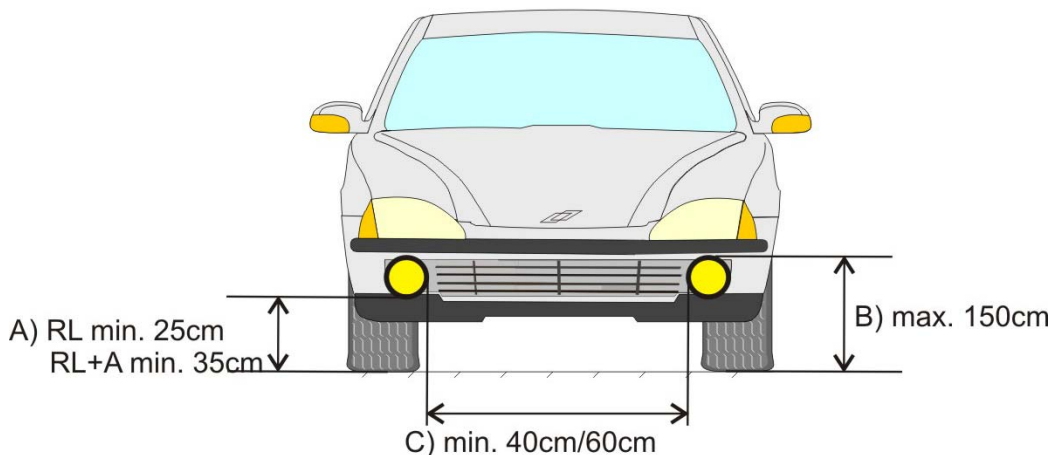
Tagfahrlichter sind erlaubt, wenn sie nach ECE-R 48 angebaut und nach ECE-R 87 genehmigt und entsprechend gekennzeichnet sind (Genehmigungszeichen = RL).

Die sichtbare Leuchtfläche muss zwischen 25 cm<sup>2</sup> und maximal 200 cm<sup>2</sup> betragen.

Das Nachrüsten eines Fahrzeuges mit Tagfahrlichtern ist nicht melde- und prüfpflichtig. Es braucht keine Nachprüfung beim Strassenverkehrsamt.

## 3. Anbau

Die Tagfahrlichter müssen solide am Fahrzeug befestigt sein. Paarweise zusammen gehörende Lichter gleicher Art müssen die gleiche Form, Stärke und Farbe aufweisen sowie symmetrisch zur Längsachse des Fahrzeugs, in gleicher Höhe über dem Boden angebracht sein. Sie müssen gleichzeitig aufleuchten oder erlöschen.



### 3.1 Anbauort:

Der Anbauort ist vorne am Fahrzeug in Längsrichtung. Das von den Tagfahrlichtern ausgestrahlte Licht darf den Fahrzeugführer weder direkt noch indirekt über Rückspiegel und/oder andere spiegelnde Flächen des Fahrzeugs stören.

### 3.2 Höhenmasse:

- A) Für separate Tagfahrleuchten (Genehmigungszeichen = RL)  
Vom Boden bis zum unteren Rand der leuchtenden Fläche: min. 25 cm  
Für Tagfahrleuchten mit Standlichtfunktion (Genehmigungszeichen = RL + A)  
Vom Boden bis zum unteren Rand der leuchtenden Fläche: min. 35 cm
- B) Vom Boden bis zum oberen Rand der leuchtenden Fläche: max. 150 cm

### 3.3 Abstand zwischen den leuchtenden Flächen beider Tagfahrlichter:

- C) Bei einer Fahrzeugbreite < 130 cm: min. 40 cm  
Bei einer Fahrzeugbreite ≥ 130 cm: min. 60 cm

### 3.4 Geometrische Sichtbarkeit der Tagfahrlichter:

- Horizontalwinkel (nach links und rechts): min. 20 °  
Vertikalwinkel (nach oben und unten): min. 10 °

#### 4. Elektrische Schaltung

Tagfahrlichter müssen spätestens dann automatisch leuchten, wenn das Fahrzeug nach Einschalten der Zündung zum ersten Mal anfährt.

Anforderungen beim Einschalten anderer Lichter:

- a. Die Tagfahrlichter müssen bei eingeschalteten Scheinwerfern (Abblend- oder Fernlicht) automatisch erlöschen, ausgenommen beim Betätigen der Lichthupe.
- b. Zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz a dürfen Tagfahrlichter bei neuen Fahrzeugtypen, die ab dem 11.12.2009 typengenehmigt wurden, nicht zusammen mit den Nebellichtern brennen.
- c. Zusätzlich zu den Anforderungen nach den Absätzen a und b müssen Tagfahrlichter bei neuen Fahrzeugtypen, die ab dem 7.2.2011 typengenehmigt wurden, bei eingeschalteten Stand- und Schlusslichtern automatisch erlöschen.

Ist das Tagfahrlicht mit dem Richtungsblinker ineinander gebaut, muss das Tagfahrlicht erlöschen, solange der betreffende Richtungsblinker eingeschaltet ist. Diese Schaltung (oder das Abdimmen des Tagfahrlichtes während der Betätigung des Richtungsblinkers) ist auch zulässig, wenn der Abstand zwischen Richtungsblinker und Tagfahrlicht 40 mm oder weniger beträgt.

Eine Einschaltkontrolle ist fakultativ.

#### 5. Homologationszeichen (Genehmigungszeichen)

- Auf dem Tagfahrlicht muss ein Homologationszeichen angebracht sein. In einem Kreis befindet sich der Buchstabe „E“ und die Kennzahl des Landes, das die Genehmigung erteilt hat.
- Zusätzlich muss auf dem Tagfahrlicht das Kennzeichen „RL“ für Tagfahrlicht vorhanden sein.
- Sind verschiedene Lichter in einem Scheinwerfer kombiniert, muss für jedes einzelne Licht ein Genehmigungszeichen sichtbar sein. (Wichtig bei Zubehör- oder Ersatzteilen) Zum Beispiel:
  - Genehmigungszeichen Tagfahrlicht: RL
  - Genehmigungszeichen Standlicht: A
  - Genehmigungszeichen Abblendlicht: C, HC, HCR, DC
  - Genehmigungszeichen Fernlicht: R, HC, HCR, DR
  - Genehmigungszeichen Blinker: 1, 1a, 1b
- Originale Tagfahrlichter an Fahrzeugen aus den USA sind zulässig, wenn sie das Zeichen „SAE“ oder „DOT“ und die vorgeschriebene Anordnung, Farbe und Schaltung aufweisen. Solche Tagfahrlichter weisen keine zusätzliche spezielle Kennzeichnung für die Funktion auf.

- Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich sind die ehemals bei der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültigen schweizerischen Vorschriften anzuwenden. Erleichterungen durch neue Vorschriften sind jedoch anwendbar.
- Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an unseren technischen Dienst Zürich  
☎: 058 811 32 28
- Weitere Informationen: [www.asa.ch](http://www.asa.ch) oder [www.stva.zh.ch](http://www.stva.zh.ch)

Rechtsgrundlagen: Art. 12 Abs. 2 SVG  
 Art. 34 Abs. 2 VTS  
 Art. 73 Abs. 1 + 2 VTS  
 Art. 76 Abs. 5 VTS  
 Art. 109 VTS  
 Art. 110 Abs. 1 a) VTS  
 Anhang 1 Ziffer 2.1 TGV  
 asa RL 2a  
 ECE-Reglement Nr. 48 Ziffer 2 + 6 (Anforderung an den Aufbau)  
 ECE-Reglement Nr. 87 Ziffer 5, 7, 8, 9 und Anhang 2 (Anforderung an Tagfahrlichter)

Erstellungsdatum:	Version:	Dateiname:	Bearbeiter:
07.12.2011	4	Tagfahrlicht	SEE